

» JUGENDSCHUTZ:

Informationen, Tipps und
Orientierungshilfen für
ehrenamtliche Veranstalter
von Festen und Feiern

PARTY?

... aber sicher!



Impressum

Herausgeber:

Landkreis Landshut · SG 56 Kinder- / Jugend- und Familienförderung
Kommunale Jugendarbeit · Sonnenring 14 · 84032 Altdorf

Konzeption, Gestaltung:

Stefan Renner, www.renner-medien.de

Fotos:

Kommunale Jugendarbeit Landkreis Landshut, shutterstock,
Fotolia, Volker Milsch, Julian Greipl, Alexey Testov, Matthias Ammer, Stefan Renner

2. Auflage 2022

In Anlehnung an die Arbeitshilfe „Ich lass nicht mit mir handeln!“ der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings Oberallgäu, mit Dank an die KollegInnen.

Für eine bessere Lesbarkeit der Texte wird auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. Gemeint sind selbstverständlich Personen eines jeden Geschlechts.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist ein freiwilliger und unentgeltlicher Service der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Landshut. Sie dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Informationen wird keine Haftung übernommen!

WIR ALLE TRAGEN VERANTWORTUNG.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Planung für ein gelungenes Fest bedarf im Vorfeld einer rechtzeitigen und bedachten Organisation. Dies bedeutet unter anderem auch, sich über rechtliche Bestimmungen und praktische Umsetzungsmöglichkeiten umfassend zu informieren. Jeder, der bereits bei der Vorbereitung einer solchen Veranstaltung beteiligt war, weiß, wovon ich rede.

Meist sind die Veranstalter von öffentlichen Feiern Vereine und Verbände, die durch den Einsatz und das Engagement ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer gestemmt werden. Mit dieser Broschüre soll den verantwortlichen Personen geholfen werden, Feste so zu planen, dass sie für alle Beteiligten reibungslos und befriedigend ablaufen können. Die Feierlichkeiten gestalten das Vereinsleben mit und stützen die Gemeinschaft.

Um sich in diesem Umfeld schnell und umfassend zurechtfinden zu können, hat die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Landshut die Broschüre „Party? ... aber sicher!“ neu aufgelegt. Sie bietet wichtige Informationen, Tipps und Orientierungshilfen für ehrenamtliche Veranstalterinnen und Veranstalter von Festen und Feiern. Es ist unser Ziel, den Verantwortlichen einen Wegweiser zu bieten, um angesichts der umfangreichen Vorbereitungen ihren Spaß an der Aktion, an dem Fest zu erhalten.

Gerne stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der entsprechenden Fachstellen am Landratsamt zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Veranstaltung ein gutes Gelingen!

Peter Dreier
Landrat des Landkreises Landshut



ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Teil I: Grundsätzliche Überlegungen und rechtliche Regelungen bei öffentlichen Veranstaltungen 6

Das Jugendschutzgesetz (JuschG)	7
Wichtige Bestimmungen und Informationen für Eltern	8
Relevante Kenntnisse für Veranstalter	9
Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit	9
Informationen bezüglich der Abgabe alkoholischer Getränke	10

Teil II: Organisatorische Hinweise und gesetzliche Vorschriften 12

Im Folgenden werden in alphabetischer Reihenfolge Themen und Informationen erläutert, die für ehrenamtliche Veranstalter von Festen, Partys oder Feiern von Bedeutung sind.

Teil III: Praktische Tipps zur Umsetzung des Jugendschutzes 28

Teil IV: Vorlagen / Checklisten / Musterschreiben 38



VORAB-INFO: WARUM DIESE BROSCHÜRE?

Mit dieser Handreichung will der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz des Landkreises Landshut Festveranstaltern praktische Informationen und nützliche Tipps zur Verfügung stellen, die eine reibungslose Organisation und Durchführung von Events sicherstellen. Bereits im Vorfeld ist eine rechtzeitige Information bezüglich der rechtlichen Bestimmungen und deren praktischen Umsetzung nötig.

Durch die sorgfältige Planung und Einbindung der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes leisten verantwortungsbewusste Veranstalter einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag im Sinne der Jugendlichen. Eine gute Vorbereitung und ein sensibler Umgang mit den Regelungen und Reglementierungen führen erfahrungsgemäß zu einem entspannten Fest, sowohl für die Veranstalter, die jungen Partygäste und vor allem auch für die minderjährigen Besucher.

Im Folgenden werden Informationen und Optionen aufgezeigt, die aus Sicht des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes generell bei Veranstaltungen zu beachten bzw. einzuhalten sind:

- » Es bestehen keine Risiken oder gar Gefährdungen, wenn Jugendliche die Veranstaltung besuchen.
- » Treffen von konkreten Vorkehrungen, die Risiken minimieren und ausschließen.
- » Benennen von Personen, die für die Erfüllung der Anforderungen des Jugendschutzes verantwortlich sind.

Feiern – Jugend – Alkohol: Was wichtig ist zu wissen!

- » Die schädigende Wirkung von Alkohol ist für Kinder und Jugendliche deutlich größer. Alkohol wirkt als sogenanntes Zellgift.
- » Die schädigende Wirkung ist bei Kindern und Jugendlichen deutlich größer, da sich ihre Organe in der Entwicklung befinden.
- » Die Entwicklung des Gehirns ist bei Kindern und Jugendlichen nicht abgeschlossen. Durch den Konsum von Alkohol wird die Entwicklung gestört.
- » Es gibt für Kinder und Jugendliche keinen risikoarmen Konsum von Alkohol.
- » Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Suchtentwicklung.
- » Kinder und Jugendliche schätzen die Risiken des Alkoholkonsums falsch ein.

**ALKOHOL STÖRT
DIE ENTWICKLUNG
DES KÖRPERS**

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

	Kinder		Jugendliche			
	unter 14 Jahren		unter 16 Jahren		unter 18 Jahren	
	ohne*	mit*	ohne*	mit*	ohne*	mit*
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen möglich)	verboten	erlaubt	verboten	erlaubt	bis 24 h	erlaubt
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco) (Ausnahmen möglich)	verboten	erlaubt	verboten	erlaubt	bis 24 h	erlaubt
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (z.B. Brauchtumpflege)	bis 22 h	erlaubt	bis 24 h	erlaubt	bis 24 h	erlaubt
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. Volksfesten)	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
§ 9 Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier / Wein o.ä.	verboten	verboten	verboten	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln (z.B. Spirituosen)	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten

* ohne / mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

- verboten
- erlaubt
- erlaubt nur in Begleitung der Eltern oder des Sorgeberechtigten

Eltern, Personensorgeberechtigte oder Erziehungsauftragte sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Weitere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Sie unter:
www.jugendschutzgesetz.de

I: GRUNDSÄTZLICHES UND RECHTLICHES

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz regelt:

- » ab und in welchem Alter
- » welche Veranstaltungen und Orte besucht werden dürfen,
- » was konsumiert werden darf (Alkohol und Nikotin)
- » und wer für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist

Wichtige Bestimmungen für Veranstalter von Festen hinsichtlich des Jugendschutzes:

- » Die für Gaststätten geltenden Zeitgrenzen des §4 JuSchG müssen bei Festveranstaltungen, für die eine Betriebserlaubnis als Gaststätte erforderlich ist, eingehalten werden. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich alleine bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten.
- » Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (§ 5 JuSchG).
- » Grundsätzlich gelten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in §4 und §5 JuSchG für Veranstaltungen folgende Regelungen:
 - » Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren: kein Einlass, Ausnahme falls der Veranstalter Träger der Jugendhilfe ist gilt bis 22 Uhr
 - » Jugendliche im Alter von 14 oder 15 Jahren: kein Einlass, Ausnahme falls der Veranstalter Träger der Jugendhilfe ist gilt bis 24 Uhr
 - » Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren: Einlass bis 24 Uhr
- » Die Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen regelt das Jugendamt durch entsprechende Auflagen (§ 7 JuSchG).
- » An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke abgegeben oder deren Konsum gestattet werden. Nur wenn sie von einem Elternteil (Personensorgeberechtigten) begleitet werden, dürfen Wein oder Bier schon ab 14 Jahren verzehrt werden. Andere alkoholische Getränke wie Spirituosen und auch Alkopops dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden, egal ob die Eltern mit dabei sind und dies befürworten (§ 9 JuSchG).
- » Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist seit September 2007 verboten. Dies gilt ohne Ausnahme, auch in Begleitung der Eltern!



DIE STRAFANDROHUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES RICHTEN SICH AUSSCHLIESSLICH AN ERWACHSENE / VERANSTALTER

Wichtige Bestimmungen und Informationen für Eltern

Das Jugendschutzgesetz regelt wichtige Bestimmungen für Veranstalter und gilt für alle Veranstaltungen, die in der Öffentlichkeit stattfinden.

Generell sind zwei Begriffe im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wichtig:

PERSONENSORGE- BERECHTIGT

1. Personensorgeberechtigt...

...sind in der Regel Personen, denen nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Sie ist ein Teil der elterlichen Sorge. Die Sorge und Pflicht können beide Elternteile erfüllen, ein Elternteil oder auch ein Vormund wahrnehmen.

ERZIEHUNGS- BEAUFTRAGT

2. Erziehungsbeauftragt...

...kann jede Person über 18 Jahre sein. Sie handelt im Auftrag und an Stelle der mit der Personensorge berechtigten Personen (Eltern) und nimmt differenzierte Erziehungsaufgaben zeitlich befristet wahr.

MUSTER FÜR ERZIEHUNGS- BEAUFTRAGUNG SIEHE VORLAGEN

Bei öffentlichen Veranstaltungen können mittels der schriftlichen Beauftragung Erziehungsaufgaben, wie z.B. Begleitung und Beaufsichtigung, an Personen abgegeben werden. Folgende Gesichtspunkte sollten dabei Beachtung finden:

Empfehlungen für Eltern:

BLANKOUNTER- SCHRIFT NICHT RECHTMÄSSIG

- » Die erziehungsbeauftragte Person muss 18 Jahre alt sein.
- » Die Person muss reif genug und in der Lage sein, die Jugendliche bzw. den Jugendlichen zu unterstützen, Freiräume zu schaffen und auch Grenzen zu setzen.
- » Die Beauftragung sollte in schriftlicher Form erteilt werden. Sie sollte zeitlich begrenzt sein.
- » Es sollten klare Absprachen mit der erziehungsbeauftragten Person getroffen werden bezüglich Heimfahrt und Heimkehrzeit. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erziehungsbeauftragte Person nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen darf.
- » Die Eltern sollten telefonisch erreichbar sein.
- » Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung bei den Eltern bzw. bei den personensorgeberechtigten Personen.
- » Es ist zu klären, ob die beauftragte Person weitere Erziehungsbeauftragungen für die gleiche Veranstaltung wahrnimmt und ob diese dann noch den Pflichten im Sinne der Eltern nachkommen kann.

Relevante Kenntnisse für Veranstalter

Veranstalter kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, sie treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen ihre Mitarbeiter entsprechend ein. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit den Vertretern von Ordnungsamt, Polizei und Jugendschutz in Verbindung zu setzen und das eigene Konzept zur Umsetzung des Jugendschutzes zu besprechen.

Bestimmung von Personen, die mit dem Jugendschutz beauftragt sind: Ernennen und bestellen einer bzw. mehrerer Personen, die ausschließlich für das Thema des Jugendschutzes zuständig sind. Die Anzahl der befugten Personen ist abhängig von der Anzahl der zu erwartenden Gäste. Die mit dem Jugendschutz beauftragten Personen müssen volljährig sein. Sie müssen sich um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und um die Einhaltung der individuellen Auflagen für die Veranstaltung kümmern.

ZUSTÄNDIGE FÜR DEN JUGENDSCHUTZ BESTIMMEN

Jugendschutzbeauftragte/r

- » Kontaktaufnahme mit den Eltern bei berechtigten Zweifeln bezüglich der Erziehungsbeauftragung und Altersangaben
- » Eingreifen, wenn Erziehungsbeauftragte ihrem Auftrag nicht mehr gerecht werden
- » Versorgen von betrunkenen Jugendlichen (Eltern informieren, Sanitäter rufen, Heimfahrt organisieren)
- » Ermahnen von Erwachsenen, die durch die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche gegen das JuSchG verstoßen
- » Entlastung des Thekenpersonals bei Diskussionen bezüglich der Abgabe von Alkohol
- » Durchführung von Kontrollgängen

Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit

Bereits bei der öffentlichen Bewerbung der Veranstaltung sollte deutlich werden, wer Veranstalter ist, wann Beginn und Ende sind und welche Altersgruppen angesprochen werden. Egal wie und mittels welchen Medien die Promotion für die Party strukturiert ist, Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen sind in die Werbung zu integrieren.

HINWEIS AUF JUGENDSCHUTZ- BESTIMMUNGEN IN DER WERBUNG

Informationen bezüglich der Abgabe alkoholischer Getränke

Das Jugendschutzgesetz regelt die Abgabe und den Konsum alkoholischer Getränke und Lebensmittel in der Öffentlichkeit. Die im § 9 festgelegten Altersgrenzen müssen von allen Gewerbetreibenden und Veranstaltern eingehalten werden. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen mittels eines gut lesbaren Aushangs präsent zu machen und zu veranschaulichen. Gewerbetreibende und Veranstalter haben die Pflicht das Alter von Konsumentinnen und Konsumenten zu überprüfen. Der Altersnachweis ist in entsprechender Weise zu erbringen.

Für die Abgabe und den Konsum alkoholischer Getränke und Lebensmittel gelten nach § 9 folgende Altersgrenzen:

- » An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen grundsätzlich keine alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, welche andere alkoholische Getränke in nicht geringfügiger Menge enthalten, weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- » Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren dürfen mit der Befürwortung einer begleitenden personensorgeberechtigten Person (Eltern) Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein oder Mischungen dieser konsumieren.
- » Jugendliche zwischen 16 und bis 18 Jahren dürfen nur Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein oder deren Mischungen entgegennehmen und konsumieren. Der Verzehr von sogenannten anderen alkoholischen Getränken (wie z.B. Spirituosen) ist nicht gestattet.
- » Junge Erwachsene ab 18 Jahren sind laut Gesetzgeber zum Verzehr jeglicher alkoholischen Getränke und Lebensmittel berechtigt.

VERANSTALTER SOLLTE AUF EINHALTUNG DES JUGENDSCHUTZES HINWEISEN

Nicht nur der Verkauf und die Abgabe von Alkohol durch den Veranstalter an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. von Spirituosen an unter 18-Jährige ist strafbar, sondern auch grundlegend die Weitergabe in der Öffentlichkeit (§9 JuschG). Das heißt konkret, dass Personen, die für jugendliche alkoholische Getränke kaufen und an diese weitergeben, eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie sich dabei nicht an die gesetzlichen Regelungen halten. Veranstalter sollten ihre Gäste darauf hinweisen, wenn sie den Eindruck haben, dass diese den Jugendschutz nicht allzu ernst nehmen.

ALTER KONTROLLIEREN

Sollten bei einer Jugendschutzkontrolle alkoholisierte Minderjährige in Erscheinung treten, fällt dies zunächst auf den oder die Veranstalter zurück. Da der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken unter 16 Jahren strafbar ist, ist der Veranstalter verpflichtet, im Zweifel hinsichtlich des Alters, ein entsprechendes Ausweisdokument zur Verifizierung und Alterskontrolle zu verlangen.



In diesem Zusammenhang gilt es außerdem den sogenannten „Apfelsaftparagrafen“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass laut § 6 des Gaststättengesetzes bei der Gestattung des Ausschanks alkoholischer Getränke mindestens ein gängiges alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten ist als das billigste alkoholische Getränk. Verantwortungsvolle Veranstalter sollten die alkoholfreien Alternativen preislich günstig gestalten, visuell vor allem im Ausschankbereich hervorheben und geschmacklich attraktiv zusammenstellen (alkoholfreie Cocktails).

An sichtbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden, egal wie alt diese sind.

Der Ausschank und Konsum von Spirituosen soll nur in einem klar abgegrenzten Bereich möglich sein, mit Zugangskontrollen für Minderjährige. Ist dies nicht möglich, sollte der Ausschank erst ab 24 Uhr erfolgen. Es sollten keine alkoholischen Getränke in beliebiger Menge als Pauschalpreis abgegeben werden. Es müssen feste Preise für jedes alkoholische Getränk festgelegt werden.

Auch für das Rauchen in der Öffentlichkeit sind vom Gesetzgeber Altersgrenzen definiert. An Kinder und Jugendliche dürfen weder Tabakwaren abgegeben werden, noch ist ihnen das Rauchen zu gestatten. Diese Regelung gilt analog für E-Zigaretten und E-Shishas.

ALKOHOLFREIE GETRÄNKE BEWERBEN

AUSSCHANK VON SPIRITUOSEN

RAUCHEN



Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt



II: ORGANISATORISCHES UND VORSCHRIFTEN

Im Folgenden werden in alphabetischer Reihenfolge Themen und Informationen erläutert, die für ehrenamtliche Veranstalter von Festen, Partys oder Feiern von Bedeutung sind.

Abwasser

Die entstehenden Abwässer durch Kochen, Spülen und die Benutzung der Toiletten müssen umweltgerecht entsorgt werden. Sie müssen in eine öffentliche Sammelkläranlage geleitet bzw. mobil dorthin beseitigt werden. Die Nutzung der Kläranlage sollte mit der zuständigen Gemeinde vorab abgestimmt werden.

Antrag / Anzeige der Veranstaltung / Genehmigungspflicht

Grundsätzlich ist jede zuständige Gemeinde bzw. Stadt die entsprechende Genehmigungsbehörde. Die Beantragung einer Veranstaltung mit Alkoholausschank ist zwingend notwendig. Jede öffentliche Veranstaltung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Gemeinde bzw. Stadt angezeigt werden. Sollten bei der Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten werden, ist zusätzlich eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GAstG erforderlich (vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis). Auch diese ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die zu genehmigende Behörde kann in eigenem Ermessen Auflagen für die Veranstaltungen festlegen. Diese betreffen in der Regel die Themen Jugendschutz, Lärmschutz und/oder Sicherheit. Die Auflagen müssen von den Veranstaltern eingehalten werden. Verstöße gegen die Auflagen können von den zuständigen Behörden mit Bußgeldern geahndet werden.

Auflagen

Bei allen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen wird die Gemeindeverwaltung bzw. die Stadtverwaltung in der Regel Auflagen und Verweise festlegen, die eingehalten und befolgt werden müssen. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können Bußgeldverfahren oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung auslösen. Die Auflagen können abhän-



**ALKOHOLAUSCHANK
BEANTRAGEN**

**SCHRIFTLICHE
GENEHMIGUNG**

gig von der zu genehmigenden Behörde und den Inhalten variieren. Typische themenspezifische Bereiche, bei denen mehrheitlich Auflagen formuliert werden, sind:

- » der Jugendschutz
- » die Sicherheit mit Brandschutz, Rettungswegen und Lärmschutz
- » die Struktur und Situation der Parkplätze
- » die Struktur und Organisation des Getränkeausschanks
- » die sanitären Einrichtungen und Toiletten
- » die Gestaltung der Bühne und elektrischen Anlagen
- » die Plakatierung und Bewerbung der Veranstaltung
- » die Organisation der Abfallbeseitigung

Ausnahmegenehmigung

Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann nach § 5 Jugendschutzgesetz in Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes und des Ordnungsamtes Lockerungen bezüglich der Altersgrenzen erteilen. Allerdings müssen hierfür spezifische Richtlinien, die die Sicherheit der jungen Gäste gewährleistet, eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den Hin- und Rückweg, als auch für die Grundstruktur der Festivität (z.B. Lautstärke). In aller Regel sind Ausnahmen nur dann gerechtfertigt, wenn die Veranstaltung einen für Jugendliche geeigneten Charakter aufweist. Dies bedeutet, dass die Party rauchfrei ist, keine alkoholischen Getränke zur Verfügung stehen und die Begleitung und Aufsicht während des Feierns durch Fachpersonal gesichert ist.

Bescheinigung des Gesundheitsamtes / Infektionsschutzgesetz

Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, benötigen vor der erstmaligen Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt oder durch einen vom Gesundheitsamt zugelassenen Hausarzt.

Für ehrenamtliche Helfer*innen gilt diese Vorschrift nicht. In der Regel ist bei jeder Gemeinde ein Leitfadens bezüglich ehrenamtlicher Helfer bei Vereinsfesten zu erhalten. Veranstalter sollten sich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Leitfadens schriftlich bestätigen lassen. Eine Hygieneschulung ist vor jeder Veranstaltung nötig.

EHRENAMTLICHE HELFER

Betriebsstätten

Betriebsstätten und die dazugehörigen Einrichtungen, Behälter, Maschinen und Arbeitsgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie sauber sind und in Stand gehalten werden können und eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausgeschlossen ist. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen aus glattem und leicht zu reinigendem Material bestehen. Verkaufsstände für Lebensmittel (z.B. Grillstände, Imbissbuden) müssen von allen Seiten mit festen Wänden, Böden und Überdachungen umschlossen sein, um eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel zu verhindern. Auf ausreichenden Schutz der Lebensmittel ist zu achten.

Brandschutz

Veranstalter sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Veranstaltung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Grundsätzlich gilt es, die Notausgänge deutlich visuell zu kennzeichnen, Zugänge freizuhalten und auf Benutzbarkeit zu überprüfen.

Zu den Sicherheitsvorkehrungen gehört ebenfalls die Vorbeugung möglicher Brandgefahren. Sollte eine Veranstaltung in einem Saal durchgeführt werden, sollten sich Veranstalter vorab informieren, ob die Räumlichkeiten bezüglich des Brandschutzes überprüft wurden. In der Regel wird das der Fall sein, so dass für Veranstalter hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Festhallen, die ursprünglich anderweitig genutzt wurden (z.B. landwirtschaftliche Hallen), müssen gesäubert werden. Alle nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Gebäude und Räume sind verschlossen zu halten. Im Veranstaltungsraum, in den offenen Nebengebäuden und unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Erzeugnisse gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten, Zugänge, der Rettungs- und Fluchtwege.

Dekorative Artikel und Vorhänge müssen aus Materialien bestehen, die als schwer entflammbar deklariert sind. Offenes Licht und Kerzen dürfen nur unter Einhaltung spezieller Vorschriften verwendet werden (z.B. sicherer Stand, nur auf Tischen, ...). Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten sowie von Wärmegeräten ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen oder sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand geraten können. Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig außerhalb der Verkaufsbuden oder des Festzeltes, gesichert vor dem Zugriff von Unbefugten, zu lagern.

Eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern ist bereit zu halten.

NOTAUSGÄNGE
KENNZEICHNEN

SCHWER
ENTFLAMMBAR

FEUERLÖSCHER



**MUSTER FÜR
CHECKLISTEN
SIEHE VORLAGEN**

Checklisten

Ein erprobtes und bewährtes Mittel um Absprachen, Abläufe und Termine einzuhalten und alle essentiellen Notwendigkeiten für eine Party zu beachten, sind Checklisten. Vor allem Kleinigkeiten geraten in der Hektik, die meistens kurz vor einer Veranstaltung entsteht, schnell aus dem Blick: z.B. Wechselgeld besorgt? Anfahrtswege ausgeschildert? Genügend Getränke besorgt? Für einzelne Bereiche der Veranstaltungsplanung ist es empfehlenswert eigene, detaillierte Checklisten anzulegen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Security, Getränkeauschank).



**AUSWEISE NICHT
EINBEHALTEN**

Einlasskontrolle / Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen

Das Jugendschutzgesetz setzt in § 4 und § 5 eindeutige Zeitgrenzen für den Aufenthalt von Minderjährigen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen fest. Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich. Am Eingang muss eine Überprüfung der Gäste mittels entsprechender Ausweisung erfolgen. In der Regel geschieht die Einlasskontrolle durch Vorzeigen eines gültigen Personalausweises. Es ist nicht gestattet, die Ausweise zu Kontrollzwecken einzubehalten oder zu kopieren. Um zu gewährleisten, dass die minderjährigen Personen die Veranstaltung zeitgerecht verlassen, können alternative Strategien umgesetzt werden. So besteht mittels Ausgabe von farbigen, an Altersgruppen gebundene Armbänder oder der Umsetzung eines Pfandsystems mit Namensliste die Möglichkeit, die gesetzlich vorgegebene Zeitgrenze einzuhalten und zu kontrollieren. Geführte Listen müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Erfüllung ihres Zweckes sofort vernichtet werden und dürfen nicht für Dritte zugänglich sein. Grundsätzlich dürfen Jugendliche ab 16 Jahren die Veranstaltung bis 24 Uhr besuchen. Sollte der oder die Minderjährige am Einlass eine Erziehungsbeauftragung vorlegen, so muss der Veranstalter auch hier die nötigen Dokumente (Ausweise, Unterschriften) abgleichen.

**ERZIEHUNGS-
BEAUFTRAGUNG
ÜBERPRÜFEN**

Erreichbarkeit des oder der Veranstalter

Bei großen Veranstaltungen ist es wichtig, dass die verantwortlichen Personen jederzeit erreichbar sind. Die mit einer Aufgabe autorisierten Personen (z.B. Einlass, Getränkeauschank) sollten über eine Telefonliste mit den Nummern der wichtigen Ansprechpartner sowie den Notfallnummern verfügen. Die Nummern der Polizei, der Feuerwehr und des Notarztes sind naheliegend. Es könnte aber auch hilfreich sein, noch andere Kontakte parat zu haben, z.B. falls die Musikanlage nicht funktioniert, der Strom ausfällt oder die Getränke ausgehen.

Erziehungsbeauftragung

Die mit der Erziehung beauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss über die erzieherische Kompetenz verfügen, um einer minderjährigen Person Grenzen aufzeigen zu können, vor allem hinsichtlich des Konsums von Alkohol. Die erziehungsbeauftragte Person nimmt bestimmte Aufgaben (Beaufsichtigung, Betreuung und Begleitung) an Stelle der Personensorgeberechtigten (Eltern) zeitlich befristet wahr. Die folgenden Punkte sollten bei der Übertragung der Erziehungsaufgaben Beachtung finden:

- » Die Eltern sollten die Begleitperson gut kennen und ihr vertrauen können.
- » Es müssen klare Vereinbarungen mit der Begleitperson getroffen werden (z.B. Rückweg).
- » Die mit der Erziehung beauftragte Person hat die Pflicht, aufgrund der Vereinbarung, ihrer Aufsicht wirklich nachzukommen.
- » Die mit der Erziehung beauftragte Person muss nüchtern bleiben, damit sie ihrer Verantwortung nachkommen kann.
- » Die mit der Erziehung beauftragte Person übernimmt die Aufsichtspflicht.

Auf Verlangen des Veranstalters ist hier der schriftliche Nachweis zur Beauftragung der Erziehung zu erbringen.

Finanzamt

Wenn ein Verein z.B. ein Gründungsfest oder eine Fahnenweihe veranstaltet, erfordert dies eine Menge an Organisation, Überlegung und Vorbereitung. Die Veranstaltung eines solchen Festes kann für den Verein aber auch steuerliche Folgen auslösen. Daher sollten sich die Veranstalter vorab beim zuständigen Finanzamt (www.finanzamt.bayern.de/landshut) beraten lassen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sich über die Broschüre „Steuertipps für Vereine“ (Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat) zu informieren.

Finanzplanung

Bei jeder Veranstaltung sollte eine solide Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben erfolgen, um hier finanzielle Sicherheit zu haben. Eine zukunftsbezogene Gegenüberstellung der Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen schafft für den Veranstalter einen definierten Handlungsspielraum bezüglich seiner Liquidität. Die Ausgaben lassen sich in der Regel relativ genau kalkulieren. Bei den Einnahmen besteht ein gewisser Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der tatsächlichen

**ERZIEHUNGS-
BEAUFTRAGTE**

**MUSTER FÜR
ERZIEHUNGS-
BEAUFTRAGTE
SIEHE VORLAGEN**



ZUSCHUSS

Besucherzahl. Grundsätzlich sollte der Veranstalter mit weniger Besuchern rechnen. Sollten die tatsächlichen Einnahmen am Ende, aufgrund einer höheren Besucherzahl als gedacht, mehr sein als kalkuliert, ist die Liquidität des Veranstalters auf alle Fälle gewährleistet. Oftmals werden Veranstaltungen von der zuständigen Gemeinde oder der Stadt bezuschusst.

Gastspielvertrag

Es ist empfehlenswert mit allen an der Veranstaltung beteiligten Künstlern schriftliche Gastspielverträge zu vereinbaren. Sie verpflichten beide Parteien und geben die Möglichkeit individuelle Regelungen und Bedingungen zu schaffen. Grundsätzlich können diese Verträge frei inhaltlich gestaltet werden, sie sollten jedoch folgende entscheidenden Informationen enthalten:

- » Gegenstand des Vertrages
- » Veranstaltungsort, Datum, Aufbauzeit, Anfangszeit, Spieldauer
- » Vereinbarungen bezüglich der Gage
- » Haftung und Regelungen bei Vertragsbruch bzw. Absage
- » Pflichten des Veranstalters
- » Pflichten der Künstlerin / des Künstlers

Aufgrund der individuell möglichen Inhalte eines Gastspielvertrages sind diese Listenpunkte nicht vollständig und können sowohl quantitativ wie auch inhaltlich ergänzt werden. Über das Internet sind Muster für entsprechende Gastspielverträge zu finden.

Gaststättenrechtliche Gestattung**SCHANKGESTATTUNG**

Wenn der Veranstalter bei einer Veranstaltung den Ausschank von alkoholischen Getränken selbst übernehmen will, ist dafür eine vorübergehende Gestattung nach dem Gaststättengesetz notwendig. Dies gilt für alle Veranstaltungen, sowohl indoor als auch outdoor. Voraussetzung für die Erteilung einer vorübergehenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis unter erleichterten Bedingungen ist eine zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung aus besonderem Anlass. Diese befristete Gestattung muss der Veranstalter bei der regional zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung rechtzeitig (Empfehlung: mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn) schriftlich beantragen. Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann die Gestattung verweigert werden. Sie ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat die Aufgabe, Nutzungsrechte begründet durch Urheberrechte zu verwalten. Die Mitglieder der GEMA sind demnach Musiker, Komponisten, Texter oder Autoren. Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft und vertritt die Rechte ihrer Mitglieder. Veranstalter haben gegenüber der GEMA eine Melde- und Zahlungsverpflichtung, wenn öffentlich Musik abgespielt werden soll. Die Erlaubnis zur Wiedergabe und/oder Aufführung von Musik ist zwingend notwendig, egal ob Live-Musik, Radio oder ein DJ für die Veranstaltung geplant ist. Die Meldung bei der GEMA und die geplante Musikknutzung muss rechtzeitig im Vorfeld erfolgen. Mit der Bezahlung der Gebühr hat der Veranstalter die Lizenz zur Nutzung der Musik. Für anerkannte Träger der Jugendhilfe gibt es in der Regel vergünstigte Tarife. Veranstalter, die bereits einen dauerhaften Vertrag zur Musikknutzung besitzen, müssen sich bei einer Sonderveranstaltung trotz allem an die GEMA wenden und eventuell anfallende Gebühren entrichten.

**LIVE ODER DJ:
GEMA-PFLICHTIG****Genehmigung öffentliche Veranstaltung / Vergnügung**

Wenn ein Veranstalter eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, muss er dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

GEMEINDE INFORMIEREN

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

**ÖFFENTLICHE
VERGNÜGUNG**

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die Gemeinden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur

oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig.

Getränkekarten / Speisekarten / Hinweise für die Gäste

ZUSATZSTOFFE

Der Veranstalter ist gesetzlich dazu verpflichtet, in den Getränken und Speisen enthaltene Zusatzstoffe auszuweisen. Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei der Lebensmittelsicherheit des Landkreises Landshut.



Haftpflichtversicherung

Für jede Veranstaltung sollte eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Damit schützen sich Veranstalter vor Kosten, die entstehen können, wenn während einer Veranstaltung Sachen beschädigt oder Personen verletzt werden. Eine Reihe von Veranstaltungen (vor allem in öffentlichen Räumlichkeiten) werden grundsätzlich nur erlaubt, wenn der Veranstalter eine solche Versicherung nachweisen kann. Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung kann grundsätzlich bei jeder Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Die Gebühren orientieren sich an der Veranstaltungsart und an den möglichen Risikofaktoren. Diese Versicherung sollte 8 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden. Dachverbände haben oft günstigere Versicherungstarife für ihre Vereine ausgehandelt – Nachfragen lohnt sich! Werden z.B. Maschinenhallen betriebsfremd genutzt, empfiehlt sich eine Abklärung mit der Brandversicherung des Eigentümers.

BRANDVERSICHERUNG

Haftung

HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter ist nicht der Verein, sondern die Person, die den Antrag unterschreibt.

Hausrecht

Der Veranstalter darf sich zur Feststellung des Lebensalters entsprechende Ausweisdokumente zeigen lassen. Es können so z.B. die Vorschriften der Erziehungsbeauftragung überprüft werden. Die Beweislast des Altersnachweises liegt bei der betreffenden Person. Ist eine Einsicht in die Ausweispapiere nicht möglich, kann der Veranstalter, in Ausübung des Hausrechts, den Zutritt verwehren. Grundsätzlich hat er auch die Möglichkeit, den Einlass erst ab 18 Jahren zu gestatten.

Jugendarbeitsschutz

Unabhängig von der Art einer Veranstaltung findet das Jugendarbeitsschutzgesetz immer Anwendung, wenn die Tätigkeit der Kinder oder Jugendlichen zu einer unselbständigen Arbeit wird und damit der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern ähnlich ist. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Einzelne nur mitwirkt, um Geld zu verdienen. Wird jedoch eine finanzielle Zuwendung an den Verein lediglich zur Anschaffung von Instrumenten und Kostümen, zur Abdeckung der Fahrt- und Essenskosten oder zur Ausbildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen verwendet, so kann man noch nicht von einer arbeitsähnlichen Dienstleistung sprechen.

Bei Helfertätigkeiten handelt es sich in der Regel nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit handelt und keine Vermarktung stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen. Handreichungen und leichte Tätigkeiten sind gestattet.

Um eine verantwortungsvolle Abgabe der alkoholischen Getränke gewährleisten zu können, wird aus Sicht des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für das Barpersonal ein Mindestalter von 18 Jahren angeraten.

Kontrollen

Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchuG zuständigen Stellen und Behörden können Prüfungen vornehmen. Es kommen sowohl Kontrollen über die Einhaltung von Alters- und Zeitbeschränkungen als auch über die Ausgabebeschränkungen von Alkohol und die Einhaltung des Rauchverbotes in Frage. Ebenso ergibt sich aus dem § 22 GastG ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht. Im Falle der Feststellung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat kann ein Bußgeld verhängt werden bzw. das sofortige Beenden der Veranstaltung angeordnet werden.

Künstlersozialkasse

Für alle Veranstaltungen, an denen in irgendeiner Weise Künstler*innen beteiligt sind (dazu zählen auch Musiker*innen), müssen vom Veranstalter Beiträge an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Nähere Informationen zur Verfahrensweise und zur Höhe des Beitrags gibt es bei der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de).



ALKOHOLAUSSCHANK AB 18 JAHRE





Lärmschutz

Bei Veranstaltungen, ganz gleich ob sie im Saal oder unter freiem Himmel stattfinden, kommt es leider immer wieder vor, dass sich die Anwohner über Ruhestörung und Lärmbelästigung durch laute Musik, laute Unterhaltungen auf der Straße oder durch an- und abfahrende Autos beschweren. Um solchen Ärger möglichst zu vermeiden, können ein paar vorbeugende Maßnahmen (vor allem bei Freiluftveranstaltungen) hilfreich sein. Teilweise werden diese Maßnahmen auch als Auflagen von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgeschrieben:

- » Nachbarn sind rechtzeitig vor der Veranstaltung über mögliche Störungen zu informieren.
- » Das zuständige Polizeirevier sollte mindestens eine Woche vor der Veranstaltung unterrichtet werden.



Müll

Der Veranstalter sollte für kurze Wege der Besucher*innen zu den Müllbehältern und für ausreichende Kapazitäten sorgen. Grundsätzlich empfiehlt sich natürlich Müllvermeidung, das lässt sich aber nicht bei allen Veranstaltungen konsequent durchführen. Weiterhin gilt das ortsübliche Prinzip der Mülltrennung und der Entsorgung von Wertstoffen.



Öffentliche oder geschlossene Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an. Eine Veranstaltung ist andersherum nur dann nicht öffentlich (geschlossen), wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Somit müsste in diesem Fall vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein.

Öffentlich wird eine geschlossene Veranstaltung dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist.

Einen eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten Veranstaltungen z.B. durch öffentliche Werbung in Form von Plakaten oder im Internet.

Öffentlicher Verkehrsgrund

Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund statt oder wird eine Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung notwendig. Zuständig ist, je nach Straßenkategorie, die Gemeinde oder das Landratsamt.

Rauchverbot / Gesundheitsschutzgesetz

Laut dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit besteht in den Innenräumen aller Gaststätten das Rauchverbot. Bierzelte, Weinzelte, Festzelte und Festhallen gelten als Gaststätten, es besteht ein Rauchverbot.

Sanitätsdienst

Grundsätzlich sollte bei allen größeren Veranstaltungen, wenn es auch offiziell nicht vorgeschrieben ist, ein Sanitätsdienst anwesend sein. Die genehmigende Behörde kann dies zwingend vorschreiben. Zur Sicherheit der Gäste ist eine Sanitätsorganisation zur Betreuung der Veranstaltung immer empfehlenswert. Der Umfang der Betreuung orientiert sich an der Größe der Veranstaltung. Die Veranstalter sollten hier früh genug für die Organisation und Anfrage sorgen. Die Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

Security und Ordnungsdienst

Die Entscheidung, professionelle Sicherheitskräfte zu engagieren, hängt von dem erwarteten Gefahrenpotential und von der Größe der Veranstaltung ab. Professionelle Security-Kräfte können bei Problemen angemessen reagieren und werden auftretende Konflikte mit liberalen Strategien lösen. Außerdem regeln die Fachkräfte den Einlass mit der dazugehörigen Alterskontrolle und gewährleisten die Sicherheit während der Durchführung. Je nach Format der Veranstaltung ist ein entsprechender personeller Einsatz zu veranschlagen. In der Regel sollten zwei Ordnungskräfte für 100 Besucher*innen eingeplant werden. Individuelle Details können hier für die jeweilige Festivität mit der Sicherheitsfirma vereinbart werden.



**2 ORDNUNGSKRÄFTE
PRO 100 BESUCHER**

Sonnwendfeuer

Für diese speziellen Feste gibt es zusätzliche Richtlinien, die einzuhalten sind. Genaue Details sind in der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) einzusehen.

Sperrzeiten

SPERRZEIT UM 5 UHR

Bei allen Veranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass es gesetzlich festgelegte Ruhezeiten gibt, in denen keine Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Diese Ruhezeit nennt man Sperrzeit. Daran haben sich alle Veranstalter zu halten. Die allgemeine Sperrzeit beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr (§ 8 Gaststättenverordnung). Es gibt jedoch Gemeinden, die eine gesonderte Festsetzung von Sperrzeiten oder eine verlängerte (früher eintretende) Sperrzeit etabliert haben. Außerdem können die Gemeinden im Rahmen der Gestattung abweichende Zeiten festlegen.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum von Kulturschaffenden und sorgt dafür, dass Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt werden. Am häufigsten werden Veranstalter mit der GEMA konfrontiert. Diese Organisation ist für die Rechte im Bereich der Musik zuständig (siehe „GEMA“). Das Urheberrecht sollte wie folgt Beachtung finden:

- » Selbst gebrannte Datenträger sind bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Dies zieht zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- » Das Abspielen von Filmen, Videos, DVDs und ähnlichem bedarf bei öffentlichen Veranstaltungen einer Genehmigung.
- » Bei der Gestaltung von Plakaten und Flyern ist darauf zu achten, dass keine urheberrechtlich geschützten Bilder verwendet werden. Auch bei Texten ist das Urheberrecht zu beachten.

Veranstaltungsort / Veranstaltungsräume

Sofern man nicht über einen eigenen Veranstaltungsort verfügt, ist es wichtig mit dem jeweiligen Besitzer/Vermieter den Veranstaltungstermin frühzeitig und schriftlich zu vereinbaren. In den meisten Fällen gibt es dazu Miet- oder Überlassungsverträge.

Für Veranstaltungsräume gibt es allgemeine Anforderungen, die eingehalten werden müssen. Es sind z.B. folgende Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen:

- » Zugänge zu Notausgängen sind frei zu halten und gut sichtbar zu beschildern
- » es müssen zwei Fluchtwege zur Verfügung stehen
- » Dekorationen müssen schwer entflammbar sein
- » es dürfen keine leicht entzündlichen Lagergüter oder gefährliche Stoffe vorhanden sein

Die Verwendung von zweckentfremdeten Räumen und Gebäuden ist dem zuständigen Bauamt mitzuteilen.

Verkehrswesen

Für die Veranstaltung sind ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Zufahrts- und Rettungswege sind stets frei zu halten. Eine entsprechende Beschilderung ist bei den zuständigen Behörden und Einrichtungen ausleihbar. Die Bedingungen der Nutzung von Feldern und Wiesen als Parkfläche sind vor allem im Sommer aufgrund der Brandgefahr mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Verkehrssicherungspflicht

Jeder Veranstalter ist verpflichtet Gefahrenquellen für Dritte zu beseitigen und muss Gefährdungen abschaffen. Dieser Verpflichtung muss der Veranstalter zwingend nachkommen.

Verträge

Prinzipiell sollten alle Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen werden.

**NOTAUSGÄNGE
BESCHILDERN**

**RETTUNGSWEGE
FREI HALTEN**



W

Werbung / Plakatierung

Bei jeder Werbung soll deutlich werden, wer das Event wo veranstaltet, wann es beginnt, welche Zielgruppe angesprochen ist, welche Altersgruppen zugelassen sind und wer verantwortlich im Sinne des Presserechts ist. Ein Verweis auf die Jugendschutzbestimmungen ist angebracht. In der Regel übernimmt das eine regional tätige Plakatierungs- oder Werbefirma.

Werbeanlagen und Werbebauten müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Z

Zelte und fliegende Bauten

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Zelte und anderer fliegender Bauten ist vorher unter Vorlage des Prüfbuches vom Betreiber schriftlich anzuzeigen. Für deren Inbetriebnahme ist darüber hinaus regelmäßig eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.





III: PRAKTISCHE TIPPS ZUR UMSETZUNG

Im Folgenden werden den ehrenamtlichen Veranstaltern von Festen Hinweise genannt und Tipps sowie Anregungen an die Hand gegeben, die sie in Ihrem Vorhaben unterstützen. Die Inhalte orientieren sich an den Erfahrungen und Themen, die aus der Praxis gesammelt wurden und deren Umsetzung sich bewährt hat. Die Empfehlungen sind als Hilfestellung aus Sicht des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu verstehen. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und dienen als Anregung bezüglich der Umsetzung des Jugendschutzes.

Planung und Verantwortung

Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen steht und fällt, neben gewissenhaften Planungen im Vorfeld, mit den Schlüsselpersonen im Bereich des Einlasses und Ausschanks. Gerade deswegen ist bei der Besetzung dieser Stellen ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu legen.

- » Unabhängig von den Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die selbstverständlich zu beachten sind, empfehlen wir bei der Einlasskontrolle nur Erwachsene einzusetzen.
- » Beim Verkauf von Alkohol, insbesondere Spirituosen, dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden.
- » Das Personal muss vor der Veranstaltung klar instruiert werden, wie es mit Kontrollen, Altersgrenzen, Ausschank usw. umzugehen hat.
- » Je nach erwarteter Besucherzahl und Art der Veranstaltung kann der Einsatz von professionellem Personal unumgänglich sein.
- » Für alle Personen, die bei einer Veranstaltung im Einsatz sind gilt:
Kein Alkohol bei der Arbeit!

Der verantwortliche Veranstalter muss das Verhalten des Einlass- und Ausschankpersonals immer wieder überprüfen und reagieren, wenn es zu Problemen kommt (gewissenhafter Einsatz von „Erfüllungsgehilfen“).

**EINHALTUNG
LAUFEND PRÜFEN**

Ausschankpersonal

REGELUNGEN AUSSCHANK

Der Veranstalter hat die Pflicht, das Personal am Ausschank (und auch am Einlass) bezüglich ihres Einsatzes vorab zu schulen und sie bezüglich der geltenden Jugendschutzbestimmungen zu informieren. Das Ausschankpersonal hat das Recht und die Pflicht, das Alter der Gäste zu kontrollieren. Es sollte aus volljährigen Personen bestehen. Während der Erfüllung ihrer Tätigkeit müssen sie nüchtern bleiben. Der Veranstalter hat die Aufgabe, das Verhalten des Thekenpersonals zu überprüfen.

SCHULUNGEN

Es bedarf einiges an Können und Erfahrung, mit kritischen Situationen sicher umzugehen und „Nein“ zu sagen, ohne bei den Gästen aggressives Verhalten auszulösen. Leider gibt es bei uns nicht, wie in anderen Ländern, Schulungen für Ausschankpersonal. Heikle Situationen im Vorfeld durchzuspielen und richtiges Verhalten zu üben kann ein erster Schritt in diese Richtung sein.

Bestimmung von Personen bezüglich des Jugendschutzes

JUGENDSCHUTZ, KONTROLLE, EINHALTUNG

Aus Sicht des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es erforderlich für die geplante Veranstaltung Personen zu bestimmen, die für die Anliegen und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich sind. Diese sollten volljährig sein und als Ansprechpartner*innen für die Belange des Jugendschutzes agieren. Während der Veranstaltung müssen sie anwesend sein und auf die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Auflagen und Bestimmungen achten. Zu ihren Aufgaben gehören auch:

- » Kontaktaufnahme mit den Eltern bei berechtigten Zweifeln bezüglich der Erziehungsbeauftragung
- » die Überprüfung, ob Erziehungsbeauftragte ihrem Auftrag nachkommen
- » die Versorgung von betrunkenen Jugendlichen (Eltern informieren, Sanitäter, Heimfahrt organisieren)

Werbung

Mit welchen Mitteln und Standardmedien für die Veranstaltung geworben wird, entscheidet der oder die Veranstalter. Wichtig ist, dass die geltenden Altersgrenzen eingehalten werden und auf Alterskontrollen hingewiesen wird. Außerdem muss deutlich erkennbar sein, wer Veranstalter ist, wann die Veranstaltung beginnt bzw. wann sie endet, und es sollte deutlich erkennbar sein,

welche Zielgruppe angesprochen ist. Ein Verweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes ist angebracht. Plakate dürfen an dafür vorgesehenen Wänden angebracht werden.

Information

Veranstalter sollten ihren Gästen die Spielregeln („Jugendschutzbestimmungen“) klar machen und diese über besondere Angebote informieren.

- » Der Aushang des Jugendschutzgesetzes beim Getränkeausschank ist obligatorisch. Entsprechende Jugendschutztafeln gibt es für Jugendgruppen, Vereine und Verbände kostenlos bei der Kommunalen Jugendarbeit.
- » Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank sollte zusätzlich ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis zum Jugendschutz angebracht werden.
- » Im Eingangsbereich (innen und außen) hängen gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und mit Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln.

**JUGENDSCHUTZ-
GESETZ GROSS
UND SICHTBAR
AUSHÄNGEN**

Zeitplanung

Über Erfolg oder Misserfolg einer Veranstaltung kann auch die Wahl des richtigen Termins entscheiden. Prinzipiell sollte genügend Zeit für die Planung und Organisation zur Verfügung stehen. Dazu ist es sinnvoll, einen Zeitplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, was wann zu tun ist. Dies ist insbesondere für die Werbung wichtig, aber auch dann, wenn viele verschiedene Personen und Organisationen zu koordinieren sind (z.B. bei Open-Air-Festivals). Über folgende Punkte sollte man sich bei der Terminwahl Gedanken machen:

- » An welchen Tagen ist ein Verbot („stiller Tag“, z.B. Karfreitag)?
- » Ist der Folgetag ein Feiertag, Wochenende, schul- / arbeitsfrei?
- » Sind zum gleichen Zeitpunkt große Sportveranstaltungen (z.B. Fußball-WM)?
- » Sind Schul- / Semesterferien oder aus anderen Gründen viele Leute möglicherweise nicht da („Brückentage“)?

Überschneidungen lassen sich nicht vermeiden, aber sie sollten sich in Grenzen halten. Informationen von anderen Veranstaltern gibt es über Kulturämter, Jugendzentren, Konzertagenturen, Kartenvorverkaufsstellen und einschlägige Printmedien (z.B. Szenemagazine).

**ZEITPLAN /
ANDERE TERMINE**

Erreichbarkeit der verantwortlichen Personen

Wichtig ist, dass der oder die Veranstalter während der Dauer des Festes anwesend, erreichbar und greifbar sind. Dies gilt auch für die mit dem Jugendschutz beauftragten Personen.

Einlass

Bereits beim Einlass lässt sich Vieles regeln, hier gibt es zahlreiche Ansatzpunkte zum Handeln. Erinnert sei noch einmal an die Altersgrenzen: Jugendlichen ist bei „Tanzveranstaltungen“ der Zutritt erst ab 16 Jahren erlaubt und unter 18 Jahren bis längstens 24 Uhr. Zwei Sonderfälle sind dabei zu beachten:

ZWECK DER UNTERHALTUNG ODER NICHT?

1. Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder solche, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen. Es genügt nicht, dass bei der Anwendung der Ausnahmeregelung die Tanzveranstaltung beispielsweise aus Anlass eines Schützenfestes stattfindet, sondern es muss dabei deutlich erkennbar sein, dass diese dem Brauchtum „Schützen-, Heimatfest oder auch Karneval“ dienlich ist. Nicht jedes dieser oder ähnlicher Feste ist Brauchtum, sondern stellt in nicht wenigen Fällen eine (Massen-) Veranstaltung zu Unterhaltungszwecken dar – verbunden mit hohem Alkoholkonsum. In diesen Fällen dürfen Kinder bis 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr bleiben.
2. In Begleitung von „Erziehungsbeauftragten“ treten die Altersgrenzen außer Kraft. Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Sie müssen auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ihre Berechtigung nachweisen und ihren Auftrag stets wahrnehmen können.

Weitere Empfehlungen aus der Praxis:

- » Kasse und Einlasskontrolle sind getrennt und werden mit ausreichend volljährigem Personal besetzt.
- » Organisieren Sie den Eingangsbereich zweckdienlich (z.B. Tische als „Schleusen“ aufstellen), damit Sie auch bei Andrang adäquat kontrollieren können.
- » Lassen Sie bei der Ausweiskontrolle nur fälschungssichere Urkunden mit Lichtbild zu.
- » Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren müssen um Mitternacht die Veranstaltung verlassen haben. Um dies garantieren zu können, sollten an Minderjährige z.B. farbige Armbänder ausgegeben werden. Das Einbehalten des Ausweises ist seit 1. Januar 2011

EINBEHALTEN DES PERSONALAUSWEISES IST NICHT ERLAUBT

gesetzlich nicht zulässig. Auch Kopien des Personalausweises dürfen zu Kontrollzwecken nicht verlangt werden. Manche Veranstalter legen für die minderjährigen Besucher*innen eine alphabetische Namensliste an und verlangen pro Jugendlichen ein Pfand in Form eines bestimmten Geldbetrags. Dieser wird an der Kasse hinterlegt und bei (rechtzeitigem) Verlassen der Veranstaltung wieder an die Person zurückgegeben (dieses Prozedere empfiehlt sich übrigens auch für den Erziehungsbeauftragten): Umschlag mit Erziehungsbeauftragung, Pfand und Namen des Jugendlichen an der Kasse hinterlegen – so behält man den Überblick!

- » Gibt es Zweifel an der Erziehungsbeauftragung, ist es am besten, sich bei den Erziehungsberechtigten telefonisch rückzuversichern.
- » Um das Einschmuggeln von Alkohol zu verhindern, können Rucksackkontrollen vom Veranstalter durchgeführt werden.
- » Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachte Alkoholika „vor der Tür trinken“, regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchführen! Eine weitere Möglichkeit: Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen der Veranstaltung ihre Gültigkeit. Die Veranstaltung findet ausschließlich in einem festgelegten Bereich statt, der ggf. im Außenbereich durch Bauzäune abgegrenzt werden muss.
- » Einlasskontrollen sind über die gesamte Veranstaltungsdauer durchzuführen (alle Zugänge, auch wenn kein Eintritt mehr erhoben wird).
- » Jugendlichen, die nicht den Altersbestimmungen entsprechen, Betrunkenen und/oder gewaltbereiten Personen ist der Eintritt zu verweigern. Bei erheblich betrunkenen Minderjährigen sind die Eltern zwecks Abholung zu informieren. Sind diese nicht zu erreichen oder wird der/die Minderjährige in angemessener Zeit nicht abgeholt, muss die Polizei informiert werden.

ERZIEHUNGS- BEAUFTRAGUNG

TASCHENKONTROLLE

ONE-WAY-TICKET

Nachweispflicht der Altersgrenze, § 2 JuSchG

Personen, bei denen nach dem Jugendschutzgesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Überprüfungsspflicht ist nur in Zweifelsfällen vorgeschrieben; demnach besteht keine generelle Pflicht zur umfassenden Alterskontrolle beim Einlass. Veranstalter, die auf der rechtlich sicheren Seite sein wollen, werden regelmäßig Einlasskontrollen durchführen müssen. Wird die Altersgrenze unterschritten, muss man sich die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung und einen Altersnachweis des Begleiters zeigen lassen. Jugendliche, die alleine angetroffen werden, müssen unverzüglich zum Verlassen der Veranstaltung angehalten werden.

Armbänder & Stempel

BEST PRACTISE Am Eingang erhalten alle Gäste ein farbiges, nicht abnehmbares Armband, welches Ordnern und Ausschankpersonal Informationen über die jeweilige Altersstufe gibt:

-  grün: über 18 Jahre
-  orange: 16 – 18 Jahre
-  rot: unter 16 Jahre
-  grün + rot: Erziehungsberechtigter mit Jugendlichen unter 16 Jahren
-  grün + orange: Erziehungsberechtigter mit Jugendlichen unter 18 Jahren

Das Ausschankpersonal braucht bei der Abgabe von Alkohol nicht mehr nach dem Ausweis zu fragen, sondern richtet sich nach der Farbe der Armbänder. Minderjährige Besucher, die um 24 Uhr zum Gehen aufgefordert werden sollten, können problemlos unterschieden werden. Besucher ohne Armband werden sofort der Security gemeldet.

Die Variante mit zwei Bändern für die Erziehungsberechtigten empfiehlt sich, um dem Thekenpersonal auch hier den Ausschank zu „erleichtern“: Erziehungsbeauftragte mit Vollrausch sind ein No-Go!

Gewinn: Zeitersparnis, Klarheit, weniger Diskussionen zwischen Personal und Gästen. Die Abgabe der Armbänder sollte gut geplant und ins Gesamtkonzept der Veranstaltung eingebettet sein.

Eine weniger aufwändige Alternative zu den Armbändern sind fälschungssichere, unterschiedlich farbige Stempel.

Am Einlass sollte stets bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält (wichtig für den Fall einer Kontrolle durch die Polizei).

Außenbereich

Auch für den Außenbereich sollte Sicherheitspersonal eingeplant werden. Außerdem ist es notwendig rund um das Veranstaltungsgelände zu kontrollieren. Nur so kann das Konsumieren von mitgebrachten Alkoholika auf Parkplätzen überprüft werden und hier frühzeitig unterbunden werden. Probleme diesbezüglich werden vermieden.

Notfallplan / Vorsorge

Für den Fall des Eintretens einer Notsituation sind folgende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, welche vorab mit dem Team genau durchzusprechen sind:

- » Zugänge zu Notausgängen sind frei zu halten und gut sichtbar zu beschildern. Die Ausgangsbreite von 1 m lichte Weite für je 150 darauf angewiesene Personen muss sich auch im Freien fortsetzen und darf nicht versperrt werden.
- » Der Fluchtweg ins Freie darf von keinem Punkt aus länger als 35 m in Zelten und 25 m in festen Bauten sein.
- » Zufahrten für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt sind immer frei zu halten (mindestens 4,5 m). Evtl. Maßnahmen (z.B. Absperrungen, Parkverbot) sind vorher mit der Gemeinde / Stadt und der Polizei abzusprechen.
- » Polizei und Sanitätsdienst werden im Vorfeld über die Veranstaltung informiert.
- » Die Löschwasserversorgung ist ggf. mit der Feuerwehr abzusprechen und sicherzustellen. Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht überbaut oder zugeparkt werden.
- » Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege zur Verfügung stehen.

NOTAUSGÄNGE

FLUCHTWEGE

Polizei

Das zuständige Polizeirevier sollte in jedem Fall bereits im Vorfeld über die Veranstaltung durch ein kurzes Telefonat informiert werden. Die zuständigen Beamten wissen dann Bescheid, wann, wo und wie lange die geplante Veranstaltung stattfindet und können somit auf eventuelle Beschwerdeanrufe angemessen reagieren. Falls Veranstalter Bedenken wegen eventuell auftretender Unruhe haben, können sie die Beamten auch darum bitten, von Zeit zu Zeit einen Streifenwagen vorbeizuschicken.

POLIZEI INFORMIEREN

Raucherecke

Für die Veranstaltung sollte ein separater Raucherbereich, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, eingerichtet werden. Auch hier empfiehlt sich die Überwachung durch den Ordnungsdienst.

Umgang mit betrunkenen Personen

KEIN ALKOHOL AN BETRUNKENE PERSONEN

Der bzw. die Veranstalter sind für die Sicherheit der Gäste verantwortlich. Um dieser Pflicht für alle Besucher nachzukommen, sollte alkoholisierten Personen kein Eintritt zur Veranstaltung gewährt werden. An sichtlich alkoholisierte Personen auf der Veranstaltung dürfen keine Alkoholika mehr abgegeben werden. Der Zustand kann für die betroffenen Personen selbst und oder für die anderen Gäste eine Gefährdung darstellen, vor allem im Hinblick auf die Verkehrsteilnahme bzw. als Mitfahrer. Bei betrunkenen Jugendlichen sollten die Eltern zur Abholung verständigt werden.

Besucherregelung und Zeitgrenzen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Altersbeschränkungen eingehalten werden, d.h. in der Regel, dass Minderjährige die Veranstaltung um spätestens 24 Uhr verlassen.

AUFFORDERUNG ZUM GEHEN

- » Dazu gehört eine entsprechende Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen.
- » Hilfreich ist es, die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit zu drehen und die Musik kurz zu unterbrechen. In dieser Pause können sich die Ordner umschauchen und notfalls zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.
- » Es sollte ein Bereich eingerichtet sein, in dem sich Jugendliche bis zur Abholung aufhalten können.
- » Es ist auch möglich mit einer Namensliste für minderjährige Besucher zu arbeiten.

Aktion: Erste Hilfe

An sichtlich betrunkene Personen darf kein weiterer Alkohol abgegeben werden. Jugendliche müssen am Weitertrinken gehindert werden. Hier kann es auch nötig sein, dass die Polizei gerufen wird.

ALKOHOLVERGIFTUNG

Eine angemessene medizinische Versorgung ist im Ernstfall sicher zu stellen. Bei einer schweren Alkoholisierung (Alkoholvergiftung) muss erste Hilfe (stabile Seitenlage, Erbrochenes in den Atemwegen entfernen) geleistet werden und eine Information des Notarztes ist unumgänglich.

Sonst noch was?

- » Bei Musik-Veranstaltungen sollte eine „Soundschleuse“ eingeplant werden, d.h. ca. 1 Stunde vor Ende der Veranstaltung wird die Lautstärke und das Tempo der Musik herunter gefahren. Warum das? Aufgeputschte Fahrer sind einer der Gründe für Disco-Unfälle!
- » Vorsorgen für Notsituationen müssen getroffen werden: z.B. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Notarzt) freihalten; Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Sanitätsdiensten o.ä. organisieren; Telefon für Notfälle bereithalten.
- » Der Veranstalter sollte für einen preisgünstigen Heimbringdienst (z.B. durch einen Bus-Shuttle) für alle Besucher sorgen.
- » Erfahrungen bei der Veranstaltung sollten nachbesprochen werden. Es sollte festgehalten werden, was beim nächsten Mal anders laufen soll.
- » Der Veranstalter entscheidet, ob er unter 18-jähriges Publikum mit Erziehungsbeauftragten zur Veranstaltung zulässt (Hausrecht!).

ZUFAHRTSWEGE
FREIHALTEN

FEEDBACK



IV: VORLAGEN / CHECKLISTEN / MUSTER

Unter www.jugendschutz-lala.de gibt es für Veranstalter alle genannten Vorlagen, Checklisten und Muster zum kostenfreien Herunterladen und Verwenden. Diese sind im Einzelnen u.a.:

- » Checkliste **Veranstaltungsorganisation**
- » Checkliste **Veranstaltungsort**
- » Checkliste **Kosten**
- » **Unterweisungsnachweis** Jugendschutz
- » **Erziehungsbeauftragung**
- » Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der **vorübergehenden Gaststättenerlaubnis** nach § 12 Gaststättengesetz
- » Informationsblatt zu **stillen Tage** und deren gaststättenrechtliche Auswirkungen
- » Leitfaden für den sicheren **Umgang mit Lebensmitteln**
- » Information **Brandschutzmaßnahmen**
- » Best Practice: Beispielplan für eine **Eingangsschleuse**
- » Best Practice: Beispielplan für eine **entspannte Party**

www.jugendschutz-lala.de



Wichtige Ansprechpartner

- » **Genehmigende Behörde**
zuständige Gemeinde
- » **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
gewerbe@landkreis-landshut.de
- » **Kreisjugendamt Landshut**
kreisjugendamt@landkreis-landshut.de
- » **Kommunale Jugendarbeit Landkreis Landshut**
jugend@landkreis-landshut.de
- » **Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht**
verkehr@landkreis-landshut.de
- » **Gesundheitsamt, Hygieneüberwachung**
gesundheit@landkreis-landshut.de
- » **Lebensmittelüberwachung, Lebensmittelsicherheit**
veterinaeramt@landkreis-landshut.de
- » **Bauamt**
bauamt@landkreis-landshut.de
- » **Finanzamt Landshut**
www.finanzamt.bayern.de/landshut
- » **GEMA**
www.gema.de
- » **Künstlersozialkasse**
www.kuenstlersozialkasse.de
- » **Kreisjugendring Landshut**
www.kjr-landshut.de





www.kojalala.de
www.landkreis-landshut.de

KOMMUNALE
JUGENDARBEIT
LANDKREIS
LANDSHUT


Landkreis Landshut
Wohlfühlen mitten in Bayern